

## **Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises**

(Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 17. März 2005)  
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 20. März 2018

### **1. Leistungen für den Bonn-Ausweis**

Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird bei Vorlage des Bonn-Ausweises ein Preisnachlass von 50 % auf folgende städtische Leistungen gewährt:

- 1.1 auf die Kinderfahrtscheine 4-er Tickets der Kategorie K (Kurzstrecke) und 4-er Tickets 1b (City-Ticket) der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) nach dem jeweils gültigen Tarif, begrenzt auf das Bonner Stadtgebiet.

Abweichend davon wird auf das 4er Ticket MobilPass der Preisstufe 1b eine Ermäßigung von 0,90 € und auf das Monatsticket MobilPass der Preisstufe 1b eine Ermäßigung von 3,80 € gewährt;

zukünftige Fahrpreiserhöhungen der genannten Tickets MobilPass werden durch entsprechende Anhebung der Ermäßigungsbeträge in voller Höhe ausgeglichen;

- 1.2 auf die Tarife der Bonner Hallen- und Freibäder;
- 1.3 auf Eintrittspreise der städtischen Museen und bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Bonn (beispielsweise Theater und Konzerte);
- 1.4 bei Veranstaltungen der Volkshochschule;
- 1.5 auf Gebühren der städtischen Musikschule;
- 1.6 auf Gebühren der Stadtbücherei;
- 1.7 auf von der Stadt Bonn erhobene Elternbeiträge für die Inanspruchnahme (Bereitstellung eines Betreuungsplatzes) von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) –OGS-.

Die Preisnachlässe richten sich nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen.

Außerdem hat/haben der/die Ausweisinhaber/-innen folgende Vergünstigungen:

- 1.8 kostenloser Fußpflegedienst in den Einrichtungen der Altenhilfe, für Ausweisinhaber/-innen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben;
- 1.9 Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

## **2. Kinder, Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich folgende Vergünstigungen:**

- 2.1 für Kinder, Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, die kostenlose Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder allgemein- oder berufsbildender Schulen;
- 2.2 kostenfreies Schulmilchfrühstück für Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahres;

Die Vergünstigungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die Leistungen im Stadtgebiet Bonn.

## **3. Anspruchsberechtigter Personenkreis für den Bonn-Ausweis**

Anspruchsberechtigt sind:

Menschen, die in Bonn ihren Hauptwohnsitz haben und die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Bezieher/-innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II (SGB II);
- 3.2 Bezieher/-innen von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII), Kapitel 3 + 4 oder entsprechender Hilfen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG);
- 3.3 Heimbewohner/-innen, die laufende Hilfe nach den Bestimmungen des SGB XII oder nach § 27a des BVG erhalten oder für die Pflegegeld für die dauernde vollstationäre Unterbringung gezahlt wird;
- 3.4 Heimbewohner/-innen, die als Selbstzahler/-innen in Bonner Heimen leben, haben Anspruch auf einen Bonn-Ausweis, wenn das nach Abzug der Heimkosten verbleibende Einkommen den zweifachen Satz des Mindestbarbetrages gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII nicht übersteigt;
- 3.5 Empfänger/-innen wirtschaftlicher Jugendhilfe nach SGB VIII;
- 3.6 Studenten/-innen, Schüler/-innen und Auszubildende nur, wenn sie Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach §§ 56 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) sind.  
Darüber hinaus sind Auszubildende in der ersten Ausbildung anspruchsberechtigt, die allein deshalb keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, weil sie noch im elterlichen Haushalt leben und denen die erforderlichen Mittel zur Bedarfsdeckung nicht anderweitig zur Verfügung stehen;
- 3.7 Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);
- 3.8 Menschen, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII. Es ist um die Pauschalen nach den §§ 16 Abs. 1 Wohngeldgesetz und 9a EStG zu mindern.

Die Einkommensgrenze errechnet sich aus dem 1,72 fachen des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich der maßgeblichen Regelsätze der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft zuzüglich angemessener Kosten der Unterkunft im Sinne des SGB II/SGB XII.

- 3.9 In Härtefällen wird die Verwaltung ermächtigt, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden, um den Verhältnissen des Einzelfalles gerecht zu werden.

#### **4. Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeitsdauer bestimmt sich nach Lage des Einzelfalles und beträgt längstens 3 Jahre.

Treten während des Bewilligungszeitraumes Tatsachen ein, die eine Weitergewährung der Vergünstigungen durch den Bonn-Ausweis nicht mehr rechtfertigen, ist der Ausweis zurückzugeben.

#### **5. Erstattung der Einnahmeausfälle**

Einnahmeausfälle, die städtischen Einrichtungen durch den Bonn-Ausweis entstehen, werden aus dem Sozialetat erstattet, sofern auf Empfehlung der zuständigen Fachausschüsse entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst worden sind.

#### **6. Inkrafttreten**

Vorstehende Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Bonn, den 27. März 2018**

**Sridharan  
Oberbürgermeister**